

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu einem Entwicklungsprogramm für die portugiesisch-spanischen Grenzgebiete

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Bueno Vicente und anderen zu einem integrierten Entwicklungsprogramm für die Grenzgebiete zwischen Spanien und Portugal (Dok. B2-482/86),
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Fernandes und anderen zur Verabschiedung und Durchführung eines integrierten Programms für die Grenzgebiete zwischen Portugal und Spanien, die am stärksten benachteiligten Gebiete der gesamten Europäischen Gemeinschaft (Dok. B2-152/86),
- in Kenntnis der einschlägigen Arbeiten des Europarats,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. November 1976 zur Regionalpolitik bezüglich der Regionen beiderseits der Binnengrenzen der Gemeinschaft¹⁾, vom 13. April 1984 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit²⁾ und vom 12. März 1987 zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den Binnengrenzen der Gemeinschaft³⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten zur Frage der Bewohner von Grenzgebieten⁴⁾,
- in Kenntnis der Verordnung betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, insbesondere der Artikel 1 und 11⁵⁾,

1) ABl. Nr. C 293 vom 13. Dezember 1976, S. 37

2) ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 212

3) ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987, S. 153

4) KOM(85) 529 endg.

5) Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 in ABl. Nr. L 169 vom 28. Juni 1984, S. 1

- in Kenntnis der Empfehlungen der Kommission betreffend die Ausarbeitung und den Inhalt der regionalen Entwicklungsprogramme, insbesondere was die wirtschaftliche und soziale Analyse der Grenzgebiete, die Festsetzung der Entwicklungsziele und -aktionen und die Gewährung von direkten und indirekten Beihilfen an die in diesen Gebieten ansässigen Unternehmen anbelangt⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 1985 zur Regionalpolitik in Spanien und Portugal und zu den Folgen der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 1987 zu einem integrierten Entwicklungsprogramm für Portugal⁸⁾,
 - in Kenntnis des im Anschluß an eine Reise nach Spanien ausgearbeiteten Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. A2-142/88) –
- A. in der Erwägung, daß der Beitritt Portugals und Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft maßgeblich zu einer Verschärfung der Ungleichgewichte und Disparitäten zwischen den einzelnen Regionen der Gemeinschaft beigetragen hat und daß der Entwicklungsstand von ganz Portugal und einem Großteil Spaniens unter dem durchschnittlichen Entwicklungsniveau der Gemeinschaft liegt, wobei die portugiesisch-spanischen Grenzgebiete die Gruppe der am stärksten benachteiligten Gebiete der Europäischen Gemeinschaft bilden,
- B. in der Erwägung, daß die uneingeschränkte Integration dieser beiden Staaten in die Europäische Gemeinschaft und in einen gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialraum eine beträchtliche Intensivierung der bilateralen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen den beiden Staaten und ihren Grenzgebieten bewirken wird, die ihrerseits auf der Ebene der regionalen Entwicklung einen deutlichen Polarisierungseffekt auslösen kann,
- C. in der Erwägung, daß der gegenwärtige Entwicklungsstand sowie die geographische und wirtschaftliche Dimension der Regionen dies- und jenseits der Grenze nicht immer vergleichbar sind und daß die erwähnten Polarisierungseffekte, falls nicht die notwendigen Begleitmaßnahmen getroffen werden, zu einer Verschärfung der gegenwärtigen Situation führen können, die durch relative Armut und die Unfähigkeit gekennzeichnet ist, eine Kapital- und Landflucht aus diesen Grenzgebieten zu verhindern, wodurch zwischen den Regionen diesseits und den Regionen jenseits der Grenze Beziehungen allzu großer einseitiger Abhängigkeit geschaffen oder verschärft werden,
- D. in der Erwägung, daß die Grenzgebiete eine strategische Rolle bei der Annäherung zwischen den beiden Völkern und der

6) Empfehlung 81/879/EWG und Empfehlung 79/535/EWG

7) ABl. Nr. C 345 vom 31. Dezember 1985, S. 407

8) ABl. Nr. C 13 vom 18. Januar 1988, S. 176

Schaffung eines gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialraumes spielen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Bedeutung, die diesen Regionen innerhalb der beiden Mitgliedstaaten zukommt,

- E. in der Erwägung, daß die starken Ungleichgewichte zwischen diesen Regionen und den übrigen Regionen der Gemeinschaft durch die Schaffung eines Leistungs- und wettbewerbsfähigen Kommunikationsnetzes, das die verschiedenen Regionen in Europa, unabhängig von ihrer jeweiligen geographischen Lage, untereinander verbindet, verringert werden sollen,
- F. in der Erwägung, daß eine angemessene Koordinierung zwischen den beiden Mitgliedstaaten in allgemeinen Fragen, die nicht für Grenzgebiete spezifisch sind, unabdingbar ist und eine Voraussetzung für den Erfolg der Aktionen darstellt, die zur Förderung der Entwicklung in den Grenzgebieten durchgeführt werden sollen, wobei in diesem Zusammenhang die stärkere Annäherung und Verbindung zwischen den Straßen- und Eisenbahnnetzen, die gemeinsame Schaffung eines hierarchisierten und koordinierten Netzes von Grenzübergängen, der Anschluß der beiden Staaten an die europäischen Erdgasnetze und die ausgewogene Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, insbesondere der Wasserressourcen und die ökologischen Ressourcen, hervorzuheben sind,
- G. in dem Bewußtsein, daß die Verabschiedung gemeinsamer Entwicklungsmaßnahmen für die Grenzgebiete in den beiden Mitgliedstaaten nicht zu einer Verschärfung der demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Regionen eines der beiden Staaten führen darf,
- H. in der Erkenntnis, daß die erfolgreiche Durchführung von integrierten grenzüberschreitenden Programmen als Instrumente einer intensiven und engen Zusammenarbeit in Anbetracht der demokratischen Strukturen der Europäischen Gemeinschaft nur insoweit möglich ist, wie sich die betreffenden Mitgliedstaaten in bezug auf das bzw. die Modelle einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit wirklich einig sind und diese von breiten Bevölkerungsschichten mitgetragen werden,
- I. in Erwägung der Länge der spanisch-portugiesischen Grenze und der Vielfalt der regionalen Probleme, die sich, wie bei einer Längsverlaufsanalyse ersichtlich, in den verschiedenen Grenzgebieten stellen, zu denen Regionen mit starkem Bevölkerungswachstum wie das Minho-Tal und Galicien und Regionen mit Bevölkerungsschwund und geringer Bevölkerungsdichte wie in Estremadura (Spanien) und im Alentejo (Portugal) gehören,
- J. in der Erwägung, daß heutzutage ungeachtet der Unzulänglichkeit der in Portugal und Spanien durchgeführten Studien über die wirtschaftliche und soziale Lage in den betreffenden Grenzgebieten kein Zweifel mehr daran besteht, daß die Grenzregion in ihrer Gesamtheit Merkmale der Unterentwicklung und der Armut und demzufolge der Abwanderung ihrer

vorwiegend im Sektor der Urproduktion beschäftigten Bevölkerung trägt,

in der Feststellung jedoch, daß das Mündungsgebiet des Minho und das des Guadiana eine Ausnahme bilden, da sich dort in einer Gegend mit ansonsten weitverstreuter Bevölkerung wichtige Ballungsgebiete befinden,

- K. in der Feststellung, daß es im portugiesisch-spanischen Grenzgebiet, wie bei einer Querverlaufsanalyse ersichtlich, Regionen mit nahezu identischen demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen gibt, und daß einige dieser Regionen bereits untereinander Beziehungen gegenseitiger wirtschaftlicher und sozialer Abhängigkeit geschaffen haben, während es in anderen Regionen im Anschluß an den Beitritt zur Gemeinschaft und vor allem durch die Vollendung des Binnenmarkts zu einer Verschärfung der Beziehungen einseitiger Abhängigkeit kommen kann,
- L. demzufolge in der Erwägung, daß die effektive Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft die Verabschiedung gemeinsamer entwicklungspolitischer Maßnahmen nahelegt, mit denen man der aus dem EG-Beitritt und der Vollendung des Binnenmarkts erwachsenden Tendenz zur Vorherrschaft und Entwicklung der dynamischen Regionen zum Schaden und häufig auf Kosten der weniger entwickelten Regionen entgegenwirken könnte,
- M. in der Feststellung, daß die von den beiden Mitgliedstaaten vorgelegten regionalen Entwicklungsprogramme kein Engagement für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit, die auf die ausgewogene Entwicklung der Grenzgebiete abzielt, erkennen lassen,
- N. in Erwägung der Maßnahmen und Aktionen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die in den einzelnen Grenzregionen, insbesondere aber im Gebiet Nordportugal/Galicien (Spanien), im Gebiet „Raia beirá“ (im Zentrum Portugals)/Kastilien-Leon, im Grenzgebiet Alentejo (Portugal)/Estremadura (Spanien) sowie im Grenzgebiet Algarve/Andalusien, durchgeführt werden,
- O. in diesem Zusammenhang unter besonderem Hinweis auf die Verabschiedung eines „gemeinsamen Memorandums“ für die Finanzierung einer Globalstudie „Galicien/Nordportugal“ im Hinblick auf spezifische Gemeinschaftsinterventionen durch die „Comissao de Coordenacao da Regiao Norte de Portugal“ (Koordinierungskommission für die Region Nordportugal) und die „Junta de Galicia“ (Rat von Galicien),
- P. unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Initiative auf nationaler und Gemeinschaftsebene eingeleiteten Folgemaßnahmen sowie der Vorbereitung und Durchführung von integrierten Entwicklungsaktionen und -programmen dies- und jenseits der Grenze, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des einen oder anderen Mitgliedstaates fallen,
- Q. in der Erwägung, daß die Tatsache, daß unter den gegebenen Umständen eine umfassendere grenzübergreifende Zusam-

menarbeit nicht möglich ist, die Förderung und Weiterentwicklung anderer Formen der Zusammenarbeit, die eine effektive Annäherung zwischen den Grenzgebieten und deren Bewohnern ermöglichen, nicht verhindern darf,

- R. unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Ausarbeitung von integrierten Programmen in der Art des für Portugal vorgeschlagenen und im Haushaltsplan für 1988 vorgesehenen integrierten Programms in Spanien zu fördern,

Institutionelle Fragen

1. unterstreicht die Bedeutung der Intensivierung der Beziehungen zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten, den betreffenden Regionen und lokalen Körperschaften im Hinblick auf eine bessere Koordinierung in allgemeinen Fragen, die die Voraussetzung für eine harmonische Entwicklung der Regionen und insbesondere der Grenzregionen darstellt, und fordert die spanische und die portugiesische Regierung auf, ein Kooperationsabkommen über die Raumordnung der Grenzgebiete ähnlich demjenigen zu unterzeichnen, das bereits am 31. Januar 1985 zwischen Frankreich und Spanien unterzeichnet wurde;
2. betont in diesem Zusammenhang die Vorteile, die die beiden Mitgliedstaaten aus einer Weiterentwicklung der von ihnen bereits getroffenen Maßnahmen in Bereichen wie der Schaffung eines Netzes hierarchisierter Grenzübergänge der Verbindung der Straßen- und Eisenbahnnetze, des Anschlusses an die europäischen Erdgasnetze, der Bewirtschaftung der gemeinsamen Ressourcen, insbesondere der natürlichen und ökologischen Ressourcen, ziehen können; als Beispiel verweist es auf die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft, Finanzhilfe für Modernisierungsvorhaben der Eisenbahnstrecke Lissabon/Porto/Spanien (Beira Alta) und für Bauvorhaben einer Eisenbahnstrecke Lissabon/Madrid/Barcelona (Coslada Ricla) im Rahmen des mittelfristigen Programms zur Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen⁹⁾;
3. begrüßt deshalb die Bemühungen der beiden Mitgliedstaaten sowie der regionalen und lokalen Behörden um eine Intensivierung der Beziehungen zwischen den beiden Völkern, insbesondere die auf dem Gipfeltreffen der Regierungsmitglieder der beiden Staaten vom 11. und 12. November 1987 erzielten Ergebnisse, und zwar in so wichtigen Bereichen wie Verkehr, Sicherheit und Bekämpfung des Drogenhandels, sowie das von den Agrarministern der beiden Länder im Dezember 1987 in Salamanca unterzeichnete Abkommen über Zusammenarbeit im Agrarbereich;
4. verweist aus all diesen Gründen darauf, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht als eine ausschließliche Aufgabe der Staaten betrachtet werden darf, und bekräftigt

9) Verordnung (EWG) Nr. 4070/87 vom 22. Dezember 1987, ABl. Nr. L 380 vom 31. Dezember 1987, S. 33

die wichtige Rolle, die die Gebietskörperschaften innerhalb ihrer Machtbefugnisse bei der Annäherung der beiden Völker und bei der Lösung der Probleme der jeweiligen Grenzbevölkerung übernehmen können;

Entwicklung der Regionen

5. ist der Auffassung, daß die territorialen, menschlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im Einzugsgebiet des Minho und des Lima, im Gebiet des „planalto mirandês“ und im Gebiet um Zamora, im Gebiet der „Raia beirã“ und in den Grenzgemeinden von Salamanca und Cáceres, im Grenzgebiet Alentejo/Estremadura sowie im Grenzgebiet Algarve/Andalusien weitgehend vergleichbar sind;
6. stellt fest, daß diese Vergleichbarkeit schon seit langem zu einer starken gegenseitigen Durchdringung und zu einem Kulturaustausch, insbesondere zwischen der jeweiligen Grenzbevölkerung, geführt hat;
7. stellt fest, daß die Intensität und das Ausmaß der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entlang der Grenze sehr stark variieren, wobei sie in Gebieten wie Nordportugal/Galicien und in der „Raia beirã“/Salamanca und Cáceres am weitesten fortgeschritten sind, weshalb es zweckmäßig wäre, die ersten Experimente mit grenzübergreifender Zusammenarbeit dort vorzunehmen, wo bereits die entsprechenden Mechanismen vorhanden sind, und diejenigen Gemeinden zu bevorzugen, die sprachliche, kulturelle und historische Gemeinsamkeiten besitzen;
8. beglückwünscht die beiden Mitgliedstaaten und die kommunalen Körperschaften zu den bereits gemachten gemeinsamen Anstrengungen im Bereich des Naturschutzes und fordert sie auf, noch enger auf dem Gebiet des Umweltschutzes zusammenzuarbeiten, vor allem in den Berggebieten, und hebt in diesem Zusammenhang die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden hervor;
9. stellt fest, daß die Abwanderungen aus dem portugiesischen Grenzgebiet nach Spanien einige soziale Randgruppen haben entstehen lassen, was die Institutionalisierung einer engeren grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den für Beschäftigung und Berufsausbildung zuständigen Dienststellen dieser beiden Mitgliedstaaten rechtfertigt, um die Anwendung des Gemeinschaftsprinzips der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer zu fördern;
10. hält es für notwendig, daß die Gemeinschaftsorgane die Finanzmittel für diese Regionen erheblich aufstocken, damit die Regionen für die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, und das Kapital attraktiver werden und sie halten können, um so zur Schaffung von beiderseits vorteilhaften Beziehungen zwischen den Grenzgebieten dieser beiden Staaten und zur Entwicklung dieser Regionen beizutragen;
11. begrüßt die von den beiden Staaten getroffenen Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere die laufenden integrierten

Aktionen für bestimmte Grenzgebiete, und fordert die beiden Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit der gemeinsamen Durchführung der oben erwähnten Maßnahmen zu prüfen;

12. fordert die betreffenden Mitgliedstaaten in diesem Sinne auf, die Einsetzung von gemischten Ausschüssen zu fördern, die eine ähnliche Funktion wie Arbeitsgruppen haben, in Zusammenarbeit mit den regionalen und kommunalen Behörden tätig sind und die Schaffung bzw. die Verstärkung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen zwischen den einzelnen Grenzgebieten bewirken und darüber hinaus zur Entwicklung dieser Regionen beitragen können;
13. unterstreicht die Bedeutung, die gewisse Aktivitäten von volkstümlichem Charakter in den grenzübergreifenden Beziehungen haben, wie z. B. Jahrmärkte und Märkte, Feste und Wallfahrten, sportliche Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten, und fordert daher dazu auf, diese Aktivitäten entsprechend zu unterstützen, zu erleichtern und zu fördern;
14. fordert die Kommission auf, die nationalen Aktionen zur Förderung der Entwicklung in den Grenzgebieten durch die neuen, im Entwurf einer Rahmenverordnung über die Strukturfonds vorgesehenen Mechanismen entschieden zu unterstützen und im Einvernehmen mit diesen beiden Mitgliedstaaten die Durchführung von Studien über die wirtschaftliche und soziale Lage in diesen Regionen zu fördern, um beurteilen zu können, inwieweit integrierte grenzübergreifende Programme politisch und wirtschaftlich durchführbar sind;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den betreffenden regionalen Behörden sowie dem nationalen Verband der Gemeinden Portugals zur Weiterleitung an die portugiesischen Gemeinden zu übermitteln.

